

Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und der Wormser Reichstag von 1521

Die Gründung des Benediktinerklosters St. Georgen im Jahr 1084 war ein Rechtsakt der schwäbisch-päpstlichen Reformpartei gewesen, die gegen das salische Königtum eingestellt war. Die Einflussmöglichkeiten des salischen Kaisers Heinrich IV. (1056-1106) auf St. Georgen waren demgemäß gering. Dies muss sich mit dem Tod des Kaisers und dem (endgültigen) Herrschaftsantritt seines Sohnes Heinrich V. (1106-1125) geändert haben, sind doch von diesem Herrscher zwei Diplome und ein Brief für St. Georgen überliefert. Die Urkunden Kaiser Heinrichs V. betreffen die Rechte des Klosters St. Georgen gemäß den Maßgaben der frühen St. Georgener Privilegierungen durch die Päpste Urban II. (1088-1099) und Paschalis II. (1099-1118) vom 8. März 1095 bzw. 2. November 1105 (*libertas Romana*, freie Abts- und Vogtwahl). Hinzu kommt in den Heinrich-Urkunden die Bestätigung der St. Georgener Rechte am elsässischen Kloster Lixheim, Letztere im Diplom Kaiser Friedrichs I. (1152-1190) von 1163 wiederholt. Die Urkunde vom 16. Juli 1112 ist dann immer wieder von den deutschen Herrschern aufgegriffen worden. Und zwar wurde sie in die Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1212/15-1250) vom Dezember 1245, König Karls IV. (1347-1378) vom 7. bzw. 14. Mai 1354 und Kaiser Karls V. (1519-1556) vom 24. Mai 1521 eingefügt, inseriert. Außerhalb dieser Reihe von Inserierungen stehen das Privileg König Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291) vom 27. Dezember 1282 und die Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt durch Kaiser Maximilian I. (1493-1519) vom 21. August 1507. Alle Königsurkunden bezeugen ein (im späten Mittelalter nur noch bedingtes) Interesse der deutschen Herrscher an der Entwicklung des Klosters, aber noch mehr den Wunsch der Mönchsgemeinschaft, durch urkundlichen Gunsterwerb vom deutschen Herrscher privilegiert zu werden. Dass diese Privilegierung kein Selbstzweck war, zeigt das Nachstehende.

Die Urkunde Kaiser Karls V. für das Kloster St. Georgen verdient unser Interesse, ist sie doch am 24. Mai 1521 in Worms ausgestellt worden und damit am drittletzten Tag des berühmten Wormser Reichstages vom Jahr 1521. Der Wormser Reichstag von Januar bis Mai 1521 war ein denkwürdiges Ereignis. Vorausgegangen waren die 95 Ablassthesen des Reformators Martin Luther vom 31. Oktober 1517, die Verbreitung reformatorischer Lehren und die Wahl des spanisch-habsburgischen Königs Karl (I., 1516-1556, †1558), des Enkels Kaiser Maximilians I., zum römischen Kaiser (1519). Auf dem Reichstag erschien dann im April Martin Luther (*1483-†1546) zur Verteidigung seiner inzwischen (dank der Druckkunst) weitverbreiteten Schriften. Am Ende des Reichstags erließ der Kaiser (nur unter Kenntnisnahme der Reichsstände) die Achterklärung (Wormser Edikt) gegen den Reformator, der sich als-

bald auf der Wartburg bei Eisenach versteckt hielt. Der Reichstag fasste darüber hinaus eine Reihe wichtiger Beschlüsse, die das 1495 eingerichtete Reichskammergericht, Reichskreise und Reichsregiment, schließlich die Reichsmatrikel betrafen. Zudem stellte die kaiserliche Kanzlei die erwähnte Urkunde für das Kloster St. Georgen aus. Das Diplom übernahm dabei – in altbewährter Weise transsumptiv und durch Inserierung – die lateinische Vorgängerkunde Karls IV., die ja wiederum die Urkunde Kaiser Friedrichs II. aufgenommen hatte, der schließlich das Diplom Kaiser Heinrichs V. inserieren ließ und in seinem Sinne ergänzte.

Dass sich der St. Georgener Abt Nikolaus Schwander (1517-1530) und sein Konvent überhaupt dazu entschlossen, eine Bestätigungsurkunde vom Kaiser und damit vom römisch-deutschen König einzuholen, ergab sich aus der damaligen politischen Situation, in der sich die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft befand. Die für die verfassungsrechtliche Stellung der Kommunität so entscheidende Klostervogtei, die noch zurzeit Kaiser Friedrichs II. in den Händen der staufischen Könige lag, befand sich zur Hälfte in württembergischem Besitz; die Grafen von Württemberg hatten sie von den Herren von Falkenstein erworben (1444/49). Die württembergischen Landesherrn nutzten besonders ab 1504 die Klostervogtei, um gesteigerten Einfluss auf das Kloster zu gewinnen. Dieser äußerte sich u.a. auf dem Feld der dem Vogt zustehenden Hochgerichtsbarkeit und anlässlich der St. Georgener Abtswahlen, die doch gemäß den St. Georgener Privilegien der Päpste (*libertas Romana*) und der deutschen Könige eigentlich frei ablaufen sollten. Ab 1520 – also auch zurzeit des Wormser Reichstags – befand sich das Herzogtum Württemberg zudem in habsburgischer Hand. Der Überfall des württembergischen Herzogs Ulrich (1498-1550) auf Reutlingen (1519) hatte eine militärische Reaktion des Schwäbischen Bundes (1488-1534) provoziert; der Herzog war vertrieben worden, und Kaiser Karl gelang der Erwerb (durch Übergabe) des Herzogtums, über das sein jüngerer Bruder, Erzherzog Ferdinand (†1564), zwischen 1520 und 1534 herrschte. Die Mönchsgemeinschaft war damit zweifach von den Habsburgern abhängig: einmal über die Reichsbindung und die urkundliche Privilegierung mit Karl V., zum anderen über Vogtei und Landesherrschaft mit Ferdinand. Letzterem gelang bei Ausweitung des habsburgischen Einflusses auf das Schwarzwaldkloster auch der Erwerb der zweiten Hälfte der St. Georgener Klostervogtei (1532).

Die Stände im Herzogtum Württemberg (und letztlich die Untertanen) hatten in den 1520er-Jahren die größeren Lasten, die die habsburgische Politik mit sich brachte, zu tragen. Dies betraf auch das Kloster St. Georgen, dessen Abt Mitglied im württembergischen Prälatenstand war. Der Abt war aufgefordert, die Besitz- und Vermögensverhältnisse seiner Kommunität darzulegen und sich auf die Zahlung einer Landsteuer in Höhe von 175 Florin ([Reichs-] Gulden) einzustellen. Das war gegenüber der bisherigen Steuer in Höhe von 50 Florin mehr als eine Verdreifachung. Der Abt legt denn auch dar, dass er diese Summe unmöglich aufbringen könne (1528), zumal das Kloster in Höhe eines Betrages von 6000 Florin auch für Ferdinand bürgen musste (1524) und ihm noch die Türkensteuer auferlegt worden war (1527). Schwierigkeiten gab es auch mit der habsburgischen Stadt Villingen, die sich an der Vertreibung Herzog Ulrichs beteiligt hatte und nun Rechte auf St. Georgen einforderte; dies wiederum stieß aber auf scharfe Ablehnung Ferdinands (1520). Die unschönen Entwicklungen werden St. Georgener Abt und Konvent dazu bewogen haben, auf die politische Karte der Reichsbindung bzw. Reichsunmittelbarkeit des Klosters zu setzen. Gemäß den königlichen Privilegierungen und dem darin inserierten Diplom Kaiser Friedrichs II. konnte die Mönchsgemeinschaft immerhin die Klostervogtei als königliche Vogtei bzw. Reichslehen

deuten. Außerdem war St. Georgen zwischen 1422 und 1489 in den Reichsmatrikeln (Heeresmatrikeln) des römisch-deutschen Reiches veranlagt, was – mit gutem Willen – als Reichsstandschaft des Klosters zu interpretieren war, ebenso wie eine Aufforderung Kaiser Maximilians I., den Gemeinen Pfennig zu zahlen (1497). Die Kanzlei Kaiser Karls V. stellte jedenfalls das von Abt und Konvent gewünschte Diplom für das Kloster St. Georgen aus; dies geschah – wie gesagt – unter Inserierung letztlich der Urkunde Kaiser Friedrichs II. am 24. Mai 1521 und damit am selben Tag, an dem das Wormser Edikt mit der Ächtung des Reformators Luther publiziert wurde. Genützt hat die Privilegienvergabe dem Kloster St. Georgen in der aktuellen Situation (und auch später) wenig. So findet sich die Mönchsgemeinschaft in den beim Wormser Reichstag beschlossenen Reichsmatrikeln nicht (mehr). Ob Abt Nikolaus Schwander in Worms anwesend war, ist nicht belegt, aber wahrscheinlich, schon allein auf Grund der geringen geografischen Entfernung zwischen St. Georgen und Worms; auch erhielt das Kloster im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert mehrfach Einladungen zu Reichstagen, so nach Worms (1497), Augsburg (1517) und Speyer (1531). Vielleicht waren Abt und ihn womöglich begleitende St. Georgener Mönche (nebst der Dienerschaft) erst gegen Ende des Reichstags nach Worms gereist, vielleicht auch schon früher. Inwieweit von ihnen Martin Luther und die *causa Lutheri*, mit der der Reichstag ja auch befasst war, wahrgenommen wurden, kann ebenfalls nicht eingeschätzt werden. Die Mönchsgemeinschaft wurde aber 1536 ein Opfer der von Luther ausgehenden reformatorischen Entwicklungen, als Herzog Ulrich – seit 1534 wieder im Besitz seines Herzogtums – in Württemberg die Reformation einführte.

Gemessen an den geradezu weltgeschichtlichen Entscheidungen, die auf dem Wormser Reichstag beschlossen wurden, war die Kaiserurkunde für das Kloster St. Georgen eher eine Randnotiz im Reichstagsgeschehen. Kaiser Karl V. war nach seiner Aachener Krönung (23. Oktober 1520) mit seinem Gefolge schon Ende November 1520 im oberrheinischen Worms eingetroffen. Worms hatte sich von einem frühmittelalterlichen Bischofssitz über die hochmittelalterliche Bürgergemeinde und Handelsstadt (mit großer Judengemeinde) zur freien Stadt und Reichsstadt des Spätmittelalters entwickelt. Neben dem benachbarten Speyer, neben Augsburg, Nürnberg oder Regensburg stand die Stadt am Rhein am Ausgang des Mittelalters verstärkt unter königlichem Einfluss und war mehrfach Ort spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Reichstage (u.a. 1495, 1517). Der Reichstag Karls V. begann verspätet am 27. Januar 1521 und befasste sich mit den schon oben genannten Fragestellungen meist zur Reichsverfassung. Kaiser und Reichsstände vertraten insbesondere hinsichtlich des Reichsregiments unterschiedliche Auffassungen, doch konnte letztlich Einigkeit erzielt werden (Regimentsordnung vom 26. Mai 1521); zudem sollte der Herrscher später seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter im Reich (und Vorsitzendem im Reichsregiment) während seiner Abwesenheit machen (Januar/Februar 1522). Schon während des Reichstags hatten sich Karl und Ferdinand im sog. Wormser (Erbteilungs-) Vertrag (28. April 1521) auf eine Aufteilung der habsburgischen Länder geeinigt. Denn Ferdinand war bis dahin als jüngerer Enkel Kaiser Maximilians I. nicht berücksichtigt worden und verfügte – wie gesehen – lediglich über das Herzogtum Württemberg. Im Wormser Vertrag überließ der Kaiser die österreichischen Herzogtümer (Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain) Ferdinand, der wiederum auf die Territorien aus der burgundischen Erbmasse der Habsburger (Burgund, Niederlande) sowie auf das spanische Königreich (mit seinen Kolonien in Mittel- und Südamerika) Verzicht leistete. Ergänzt wurde der Wormser Vertrag durch weitere Bestimmungen, die Ende Januar bzw.

Anfang Februar 1522 in Gent und Brüssel beschlossen wurden; u.a. gelangte damals auch Vorderösterreich, das Konglomerat habsburgischer Herrschaften im deutschen Südwesten, an den österreichischen Erzherzog Ferdinand. Karl behielt sich aber gegenüber seinem Bruder den politischen und auch ideellen Vorrang als Kaiser vor; die habsburgische Universalmonarchie blieb damit bis zur Resignation des Herrschers (1556) bestehen. Ferdinand (I.) wurde 1531 zum römisch-deutschen König gewählt und folgte seinem Bruder als Kaiser nach (1556/58-1564). Die Trennung der spanischen von den österreichischen Habsburgern erfolgte mit dem Rücktritt des Kaisers; Erbansprüche der österreichischen Linie bestanden aber noch, als die spanische Linie der Habsburger ausstarb (1700; Spanischer Erbfolgekrieg 1701-1713/14).

Die *causa Lutheri*, der Fall Martin Luthers, beschäftigte den Reichstag, Kaiser und Reichsstände, ebenfalls. Eigentlich war Luther nach der päpstlichen Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* (24. Juli 1520) und seiner Verdammung als Ketzer durch die Bulle *Decet Romanum Pontificem* (18. Januar 1521) kirchlicherseits schon verurteilt. Da aber einige der Reichsstände, besonders das wichtige sächsische Kurfürstentum unter Friedrich dem Weisen (1486-1525), dem Wittenberger Theologen zuneigten und auch die *Gravamina Deutscher Nation*, die Beschwerden der Reichsstände gegen Kirche und Papst, auf der Tagesordnung des Reichstags standen, war der Kaiser mit einer Anhörung Luthers einverstanden. Luther erhielt freies Geleit nach und von Worms zugesichert; seine öffentliche Anhörung fand am 17. und 18. April 1521 vor Kaiser und Fürsten statt. Luther wiederrief indes seine Schriften, in denen er sein reformatorisches Gedankengut entwickelt hatte, nicht; auch Nachverhandlungen konnten Luther nicht dazu bewegen, von seinen 1520 so erfolgreich publizierten Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung“, „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ abzurücken. Der Kaiser formulierte sein persönliches (katholisches) Glaubensbekenntnis am 19. April, im Anschluss an Luthers Auftreten auf dem Reichstag. Luther verließ Worms am 26. April. Die Rede Luthers vom 18. April fand in der Folgezeit große Verbreitung und wurde damit zu einem wichtigen Aspekt von Selbstvergewisserung und Selbstverständnis des deutschen Protestantismus. Das Wormser Edikt, die Achterklärung gegen Luther, wurde durch den in Worms anwesenden päpstlichen Legaten Aleander (†1542) vorbereitet und in der kaiserlichen Kanzlei formuliert und abgestimmt, übrigens ohne weitere Beteiligung von Reichsständen und Reichstag. Datiert wurde das Wormser Edikt auf den 8. Mai, auf Grund von redaktionellen Verzögerungen aber erst am 24. Mai – siehe oben – veröffentlicht; die Unterschrift des Kaisers erhielt das Edikt am 26. Mai, am Ende des Reichstags. Der Wormser Reichstag wurde indes zur wichtigen Weichenstellung auf dem Weg zur Reformation (nicht nur) im Reich; diese definierte mit ihrer kirchlich-theologischen Erneuerung eine neue christliche Konfession.

Quellen und Literatur: BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004; BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, TI.V = VA 9), St. Georgen 2004; BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, TI.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, TI.2: Spätes Mittelalter, TI.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006; BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald und die Herren von Falkenstein (= VA 26), St. Georgen 2007; BUHLMANN, M., Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald. 925 Jahre St. Georgener Kloster-

gründung 1084-2009 (= VA 42/5), St. Georgen 2009; Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd.2: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., bearb. v. A. VREDE, Gotha 1896; ELTER, J., Luther und der Wormser Reichstag (1521), Diss. Bonn 1885; KALKOFF, P. (Übers.), Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, Halle 1897; KALKOFF, P. (Übers.), Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521, Halle 1898; KAUFMANN, T., Martin Luther (= BSR 2388), München 2006; KAUFMANN, T., Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation, München 2016; SCHILLING, H., Martin Luther. Rebell in einer Zeit des Umbruchs, München 2012; RUHRMANN, J., Das Benediktiner-Kloster Sankt Georgen auf dem Schwarzwald im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (1500-1655), Diss. Freiburg i.Br. 1961; SCHORN-SCHÜTTE, L., Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit (= BSR 2130), München 2000; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen.

Internetpublikation 2017; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen